

**Methodische Anleitung zur
Entwicklung von Rechtsakten**

METHODISCHE ANLEITUNG ZUR ENTWICKLUNG VON RECHTSAKTEN

(Genehmigt durch den Beschluss Nr. 13 der Regierung der Republik Armenien „Über Billigung der Methodischen Anleitung über Entwicklung von Entwürfen der Rechtsakte und die Außerkraftsetzung des Protokollbeschlusses Nr. 42 der Regierung der Republik Armenien vom 28. Oktober 2010“ vom 5. April 2012)

JEREWAN 2012

VORWORT

Die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen und Veränderungen, die sich in der Übergangszeit in der Republik Armenien nach 1991 vollzogen haben, brachten eine beträchtliche Belebung der Tätigkeit im Bereich der Gesetzgebung mit sich. Im Ergebnis wurden und werden in der Zeit der Unabhängigkeit etliche Rechtsakte erlassen. Das Gesetz der Republik Armenien „Über Rechtsakte“ aus dem Jahre 2003 hat zwar bestimmte Regeln der Rechtstechnik aufgestellt, aber es fehlte bislang an einem einheitlichen Dokument, das mit den darin systematisierten Regeln den Verfassern der Entwürfe von Rechtsakten Kriterien, rechtstechnische Anforderungen und Verfahren vermitteln könnte. Daher entstanden Widersprüche zwischen verschiedenen Rechtsakten, Unstimmigkeiten, Wiederholungen, die die Auslegung der Rechtsakte erschweren und oft zu Missverständnissen führen. Auch während der Beratungstätigkeit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Bereich der Gesetzgebung in Armenien war deutlich geworden, dass eine einheitliche Anleitung zur Entwicklung von Rechtsakten notwendig ist.

Deshalb lud die GIZ im Juli 2010 den deutschen Experten Herrn Klaus von Lepel nach Armenien ein, der Gespräche in der Präsidialverwaltung, der Nationalversammlung, dem Justizministerium und in anderen Partnerinstitutionen in Armenien zur Verbesserung der Gesetzgebungstechnik führte. Im Ergebnis entstand eine umfangreiche Studie über den Gesetzgebungsprozess in Armenien, die die Schwachstellen des Gesetzgebungsverfahrens und der Gesetzgebungstechnik identifiziert hatte. Die Studie machte damit auch die Notwendigkeit der Entwicklung eines Gesetzgebungsleitfadens für Armenien deutlich.

Unter Beteiligung von nationalen Experten und der Beratung durch die deutsche Expertin Frau Friederike Witte, wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die im Jahre 2011 die „Methodische Anleitung zur Entwicklung

von Rechtsakten “ verfasste. Internationale Standards waren hierbei Leitlinien und die die langjährigen Erfahrungen der GIZ in vielen Ländern auf dem Gebiet der Beratung zur Gesetzgebung konnten gewinnbringend einfließen.

Ziel der nun vorliegenden „Methodischen Anleitung zur Entwicklung von Rechtsakten“ ist es, vorhersehbare klare rechtliche Regelungen zu schaffen, die die praktische Anwendung der Rechtsakte erleichtert. Der Leitfaden soll zur einheitlichen Herangehensweise der Ausarbeitung von Rechtsakten, zur Entstehung normativer Rechtsakte von hoher Qualität sowie zur Vermeidung von Wiederholungen oder Widersprüche in und zwischen Rechtsakten beitragen.

Nach ihrer Annahme im Jahre 2012 wurde die „Methodische Anleitung zur Entwicklung von Rechtsakten “ auf mehreren internationalen Konferenzen (u. a. auf der Konferenz der IRRC in Berlin im Jahre 2013) vorgestellt und positiv bewertet.

Besonderer Dank gebührt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die damit einen wesentlichen Beitrag zu Better Regulation in Armenien geleistet haben.

Jerewan, Mai 2013

Zeno Reichenbecher
Leiter des

Wartan Pogosjan
Teamleiter Armenien des

GIZ Programms „Rechts- und Justizreformen im Südkaukasus“

AUFBAU UND INHALT DER METHODISCHEN ANLEITUNG ZUR ENTWICKLUNG VON RECHTSAKTEN

Die Methodische Anleitung besteht aus einem Vorwort und fünf Abschnitten, in denen der Prozess der Rechtsetzung, die Technik der Entwicklung der Rechtsakte, das Paket der den Rechtsakten beizufügenden Unterlagen, die Durchführung der öffentlichen Diskussionen und die Begutachtung der Rechtsakte behandelt werden.

Im Abschnitt „**Rechtsetzungsverfahren**“ wird eine allgemeine Charakteristik dieses Prozesses gegeben, die Stadien des Rechtsetzungsverfahrens geschildert (Entwicklung des Konzepts des Gesetzes, Entwicklung des Gesetzentwurfs, Abstimmung des Entwurfs mit republikanischen Exekutivorganen sowie mit staatlichen und anderen durch Gesetz eingerichteten Organen, Vorlage des Gesetzentwurfs beim Justizministerium zwecks Einholung eines staatlichen rechtlichen Expertengutachtens, Einholung der Meinung der betroffenen staatlichen Organe, wenn dies durch die Gesetzgebung vorgesehen ist, Vorlage des Entwurfs bei der Regierung der Republik Armenien, Einbringung des Entwurfs seitens der Regierung der Republik Armenien in die Nationalversammlung der Republik Armenien und Verabschiedung des Gesetzes durch die Nationalversammlung, Vorlage des von der Nationalversammlung verabschiedeten Gesetzes beim Apparat des Präsidenten der Republik Armenien, Unterzeichnung und Verkündung des Gesetzes durch den Präsidenten der Republik Armenien). Dargestellt werden ferner die einzelnen Verfahrensschritte, die bei Erlassen und Verfügungen des Präsidenten der Republik Armenien, bei Beschlüssen der Regierung und des Ministerpräsidenten der Republik Armenien, bei behördlichen normativen Rechtsakten sowie bei normativen Rechtsakten der örtlichen Selbstverwaltungsorgane einzuhalten sind.

Im Abschnitt **„Technik der Entwicklung der Rechtsakte“** werden zunächst die allgemeinen Regeln der Rechtstechnik einschließlich der Verwendung von Verweisen (Zitaten) behandelt. Alsdann wird erläutert, welche Vorgaben bei den verschiedenen Rechtsakten einzuhalten sind (Gesetze, Beschlüsse der Regierung und des Ministerpräsidenten der Republik Armenien, behördliche normative Rechtsakte sowie normative Rechtsakte der örtlichen Selbstverwaltungsorgane) und wie geltende Rechtsakte geändert werden. .

Im Abschnitt **„Unterlagenpaket, das mit dem Entwurf des Rechtsakts einzureichen ist“** werden die Unterlagen besprochen, die den Entwürfen der normativen Rechtsakte bei der Einreichung bei der Regierung der Republik Armenien beizufügen sind, sowie das Unterlagenpaket der behördlichen normativen Rechtsakte, das Unterlagenpaket der normativen Rechtsakte der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und das Unterlagenpaket, das den Entwürfen individueller Rechtsakte beizufügen ist.

Im Abschnitt **„Öffentliche Diskussionen“** (*Anhörung der Dritten*) werden die allgemeinen Bestimmungen der Anhörung der Teilnehmerkreis, die Formen und, Fristen der Anhörung sowie die Auswertung der Ergebnisse der Anhörung der Dritten, der Teilnehmerkreis der öffentlichen Diskussionen und Formen der Anhörung behandelt.

Im Abschnitt **„Begutachtung von Rechtsakten“** werden die verschiedenen Arten der Begutachtung der Rechtsakte, das Verfahren und die Fristen der obligatorischen staatlichen rechtlichen Begutachtung der behördlichen normativen Rechtsakte, der normativen Rechtsakte der Organe der örtlichen Selbstverwaltung dargelegt.

Der Methodischen Anleitung sind als Anlage Prüfungsblätter beige-fügt, die während der Entwicklung der Entwürfe von Rechtsakten und ihrer obligatorischen staatlichen rechtlichen Begutachtung anzuwenden sind.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	V
AUFBAU UND INHALT DER METHODISCHEN ANLEITUNG ZUR ENTWICKLUNG VON RECHTSAKTEN	VII
ABSCHNITT 1. RECHTSETZUNGSVERFAHREN	1
KAPITEL 1. ALLGEMEINE CHARAKTERISTIK DES RECHTSETZUNGSVERFAHRENS . . . 1	
KAPITEL 2. RECHTSETZUNGSVERFAHREN DER GESETZE	6
2.1 Die einzelnen Stadien des Prozesses vor Verabschiedung des Gesetzes . . . 6	
2.1.1 Entwicklung des Konzepts des Gesetzes	8
2.1.2 Entwicklung des Gesetzentwurfs	9
2.1.3 Abstimmung des Entwurfs mit republikanischen Exekutivorganen, staatlichen Organen und anderen durch Gesetz eingerichteten Organen	12
2.1.4 Vorlage des Gesetzentwurfs beim Justizministerium zwecks Einholung eines staatlichen rechtlichen Sachverständigengutachtens . . . 14	
2.1.5 Durchführung obligatorischer öffentlicher Diskussionen über den Entwurf	15
2.1.6 Vorlage des Entwurfs bei der Regierung der Republik Armenien, Beratung und Billigung des Entwurfs.	15
2.1.7 Einbringung des Entwurfs seitens der Regierung der Republik Armenien in die Nationalversammlung RA und Verabschiedung des Gesetzes durch die Nationalversammlung.	18
2.1.8 Unterzeichnung und Verkündung des Gesetzes durch den Präsidenten RA.	19
KAPITEL 3. VERFAHREN DER HERAUSGABE DER ERLASSE UND VERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN RA	20
KAPITEL 4. VERFAHREN DES FASSENS DER BESCHLÜSSE DER REGIERUNG DER REPUBLIK ARMENIEN	23
KAPITEL 5. VERFAHREN DES ERLASSES DER BESCHLÜSSE DES MINISTERPRÄSIDENTEN DER REPUBLIK ARMENIEN	26
KAPITEL 6. VERFAHREN DES ERLASSES BEHÖRDLICHER NORMATIVER RECHTSAKTE	29

KAPITEL 7. VERFAHREN DES ERLASSES NORMATIVER RECHTSAKTE DER ORGANE DER ÖRTLICHEN SELBSTVERWALTUNG	31
ABSCHNITT 2. TECHNIK DER ENTWICKLUNG DER RECHTSAKTE	33
KAPITEL 8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR ENTWICKLUNG	
DER RECHTSAKTE	33
8.1 Verständlichkeit und Klarheit der Sprache des Rechtsakts	33
8.2 Wortwahl	33
8.2.1 Allgemeine Bestimmungen zur Wortwahl	33
8.2.2 Armenisch als Sprache der Rechtsakte	34
8.2.3 Verwendung der Wörter „und, oder, sowie“	36
8.2.4 Formulierung einer Pflicht	38
8.3 Der Stil und der logische Aufbau des Rechtsakts	39
8.3.1 Der logische Aufbau des Rechtsakts.	39
8.3.2 Aktiver und passiver Genus	44
8.3.3 Verwendung des negativen Stils.	45
8.3.4 Verwendung von Pronomen	45
8.4 Schreibweisen und Verwendung der Abkürzungen	46
8.4.1 Abkürzungen und Kurzbezeichnungen	46
8.4.2 Verwendung von Ortsbezeichnungen im Rechtsakt	47
8.4.3 Schreibweise der Zahlen	48
8.5 Bezeichnung der Fristen	50
8.6 Schriftart, Schriftgröße und Zeilenabstand	51
KAPITEL 9. VERWENDUNG VON VERWEISEN IN RECHTSAKTEN	52
KAPITEL 10. TECHNIK DER ENTWICKLUNG DES ENTWURFS EINES HAUPTGESETZES	62
10.1 Überschrift des Gesetzes	62
10.2 Struktureinheiten des Gesetzes	62
10.2.1 Gliederung des Gesetzes in Struktureinheiten	62
10.2.2 Der Artikel und seine Bestandteile.	64
10.3 Allgemeine Beschreibung der Inhaltsstruktur des Gesetzes	66
10.4 Einleitung des Gesetzes	68
10.5 Bestimmung des Regelungsgegenstands und des Geltungsbereichs des Gesetzes.	69
10.6 Definition der Begriffe.	71
10.7 Festlegung der Verantwortlichkeit für die Verletzung der Gesetzesnormen	72
10.8 Regelungen im Schlussteil und Übergangsbestimmungen	74

Inhaltsverzeichnis

10.8.1 Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzes	74
10.8.2 Festlegung der Geltungsdauer befristeter Rechtsakte	76
10.8.3 Formulierung von Schluss- und Übergangsbestimmungen	76
KAPITEL 11. TECHNIK DER ENTWICKLUNG DER ENTWÜRFE DER BESCHLÜSSE DER REGIERUNG UND DES MINISTERPRÄSIDENTEN DER REPUBLIK ARMENIEN.	80
11.1 Allgemeine Bestimmungen zur Technik der Entwicklung der Entwürfe der Beschlüsse der Regierung und des Ministerpräsidenten der Republik Armenien	80
11.2 Bezeichnung der Beschlüsse der Regierung und des Ministerpräsidenten der Republik Armenien	81
11.3 Präambel der Beschlüsse der Regierung und des Ministerpräsidenten RA	82
11.4 Gliederung der Beschlüsse der Regierung und des Ministerpräsidenten RA in Struktureinheiten	83
KAPITEL 12. TECHNIK DER ENTWICKLUNG DER BEHÖRDLICHEN NORMATIVEN RECHTSAKTE UND DER NORMATIVEN RECHTSAKTE DER ORGANE DER ÖRTLICHEN SELBSTVERWALTUNG	85
12.1 Allgemeine Bestimmungen zur Technik der Entwicklung der behördlichen normativen Rechtsakte und der normativen Rechtsakte der Organe der örtlichen Selbstverwaltung	85
12.2 Bezeichnung der behördlichen normativen Rechtsakte und der normativen Rechtsakte der Organe der örtlichen Selbstverwaltung	85
12.3 Präambel der behördlichen normativen Rechtsakte und der normativen Rechtsakte der Organe der örtlichen Selbstverwaltung	87
KAPITEL 13. TECHNIK DER VORNAHME VON ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN IN RECHTSAKTEN	89
13.1 Allgemeine Bestimmungen zur Technik der Vornahme von Änderungen und Ergänzungen in Rechtsakten	89
13.2 Technik der Entwicklung von Entwürfen über Änderungen und Ergänzungen in Gesetzen und über Außerkraftsetzung von Gesetzen	93
13.2.1 Überschriften der Entwürfe über Änderungen und Ergänzungen in Gesetzen und über Außerkraftsetzung von Gesetzen	93
13.2.2 Erwähnung der Bezeichnung des Gesetzes, das geändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt wird	94
13.2.3 Formulierung der Ersetzung von Wörtern und Zahlen im Gesetz durch andere Wörter oder Zahlen	95

Inhaltsverzeichnis

13.2.4 Formulierung der Streichung einzelner Wörter, Zahlen oder Sätze im Gesetzestext	97
13.2.5 Formulierung der Abfassung in neuer Redaktion	98
13.2.6 Formulierung der Außerkraftsetzung des Gesetzes	99
13.2.7 Formulierung von Ergänzungen zum Gesetz	100
13.3 Technik der Entwicklung der Entwürfe über Änderungen und Ergänzungen in anderen Rechtsakten und über Außerkraftsetzung anderer Rechtsakte	104
ABSCHNITT 3. UNTERLAGENPAKET, DAS DEM ENTWURF DES RECHTSAKTS BEIZUFÜGEN IST	106
KAPITEL 14. UNTERLAGENPAKET, DAS MIT ENTWÜRFEN NORMATIVER RECHTSAKTE BEI DER REGIERUNG ZUR BERATUNG EINZUREICHEN IST. . .	106
14.1 Allgemeine Beschreibung des Unterlagenpakets, das mit Entwürfen der Rechtsvorschriften bei der Regierung zur Beratung einzureichen ist	106
14.2 Begründung des Erlasses eines normativen Rechtsakts	109
14.2.1 Allgemeine Regeln der Abfassung der Begründung des Erlasses eines normativen Rechtsakts	109
14.2.2 Aufbau und Inhalt der Begründung des normativen Rechtsakts . . .	110
14.2.3 Begründung des Entwurfs nach Struktureinheiten	114
14.3 Auskunft über die Notwendigkeit des Erlasses anderer Rechtsakte im Zusammenhang mit dem zu erlassenden normativen Rechtsakt . .	115
14.4 Auskunft über wesentlichen Zuwachs oder Rückgang der Ausgaben und Einnahmen im Haushalt des staatlichen Organs oder des Organs der örtlichen Selbstverwaltung im Zusammenhang mit dem Erlass des normativen Rechtsakts	117
14.5 Rechtliches Sachverständigengutachten der juristischen Abteilung (des Juristen) des Organs, das den Entwurf erarbeitet	120
14.6 Informationsblatt über eingegangene Bemerkungen und Vorschläge zum Entwurf	122
14.7 Auskunft über öffentliche Diskussionen	125
KAPITEL 15. VORLAGE DER BEHÖRDLICHEN NORMATIVEN RECHTSAKTE UND DER NORMATIVEN RECHTSAKTE DER ORGANE DER ÖRTLICHEN SELBSTVERWALTUNG	128
15.1 Vorlage der behördlichen normativen Rechtsakte	128
15.2 Vorlage der normativen Rechtsakte der Organe der örtlichen Selbstverwaltung.	128

KAPITEL 16. DAS UNTERLAGENPAKET, DAS ENTWÜRFEN INDIVIDUELLER RECHTSAKTE BEIGEFÜGT WIRD	130
16.1 Allgemeine Charakteristik des Unterlagenpakets, das Entwürfen individueller Rechtsakte beigefügt wird	130
16.1.1 Unterlagenpaket, das Entwürfen individueller Beschlüsse des Ministerpräsidenten der Republik Armenien über ausländische Dienstreisen	130
ABSCHNITT 4. ÖFFENTLICHE DISKUSSIONEN (ANHÖRUNG DER DRITTEN).	134
KAPITEL 17. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER ÖFFENTLICHE DISKUSSIONEN	134
17.1 Rechtliche Grundlagen der Anhörung der Dritten	134
17.2 Ziele der Beteiligung der Gesellschaft am Rechtsetzungsverfahren	135
17.3 Phase der Anhörung der Dritten im Rechtsetzungsverfahren	135
17.4 Ankündigung der Anhörung der Dritten	136
KAPITEL 18. ARTEN DER ANHÖRUNG DER DRITTEN HINSICHTLICH DES TEILNEHMERKREISES	139
18.1 Anhörung aller Betroffenen	139
18.2 Anhörung eines vorbestimmten Teilnehmerkreises	140
18.3 Auswahl der an der Anhörung Beteiligten	140
KAPITEL 19. FORMEN DER ANHÖRUNG DER DRITTEN	142
19.1 Anhörung der Dritten mittels der Webseiten im Internet	142
19.2 Anhörung der Dritten mittels Treffen, offener Anhörungen, Debatten	143
19.3 Anhörung der Dritten mittels Telekommunikation	145
19.4 Anhörung der Dritten mittels Umfragen	146
19.5 Wahl der Form der Anhörung der Dritten	148
KAPITEL 20. FRISTEN DER ANHÖRUNG DER DRITTEN	150
KAPITEL 21. AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE DER ANHÖRUNG DER DRITTEN	152
ABSCHNITT 5. BEGUTACHTUNG VON RECHTSAKTEN.	153
KAPITEL 22. ARTEN DER BEGUTACHTUNG DER RECHTSAKTE	153
KAPITEL 23. OBLIGATORISCHE STAATLICHE RECHTLICHE BEGUTACHTUNG	155
23.1 Rechtsakte, die einer obligatorischen staatlichen rechtlichen Begutachtung unterliegen, Fristen der Begutachtung und Folgen der Nichteinhaltung der Fristen	155

Inhaltsverzeichnis

23.2 Obligatorische staatliche rechtliche Begutachtung der Entwürfe der Gesetze, der Erlasse und Verfügungen des Präsidenten RA, der Beschlüsse und Erlasse der Regierung und des Ministerpräsidenten . .	157
23.3 Obligatorische staatliche rechtliche Begutachtung behördlicher normativer Rechtsakte	159
23.4 Obligatorische staatliche rechtliche Begutachtung normativer Rechtsakte der Organe der örtlichen Selbstverwaltung	161
ANLAGE 1. Muster der Inhaltsstruktur eines Gesetzes.	163
ANLAGE 2. Prüfungsblätter mit Fragen für die staatliche rechtliche Begutachtung	167
ANLAGE 3. Prüfungsblatt für die abschließende Prüfung des Entwurfs des normativen Rechtsakts	174

ABSCHNITT 1. RECHTSETZUNGSVERFAHREN

KAPITEL 1. ALLGEMEINE CHARAKTERISTIK DES RECHTSETZUNGSVERFAHRENS

1. Bei dem Rechtsetzungsverfahren handelt es sich um die Gesamtheit miteinander verbundener und kontinuierlicher Verfahren.
2. Die Qualität des Rechtsakts hängt in einem beträchtlichen Maße von der engen und vielseitigen Zusammenarbeit zwischen der Behörde, die den Rechtsakt entwickelt, und anderen betroffenen Behörden während der Entwicklung des Entwurfs ab.
3. Die Entwicklung normativer Rechtsakte, insbesondere im Bereich der Gesetzgebungsakte, erfolgt in zwei Stadien:
 - 1) Entwicklung der Politik,
 - 2) Abfassung des Textes des Rechtsakts.
4. Im *ersten Stadium*, bei dem es sich um das der politischen Entscheidungsfindung handelt, müssen Entscheidungen über eine Reihe Kernfragen getroffen werden, dazu gehören:
 - Worin besteht das Wesen der zu lösenden Aufgabe und welche Ziele verfolgt die Politik bei der Lösung dieser Frage?
 - Welche Alternativen existieren für die Umsetzung der Politik und welcher von diesen ist der Vorzug zu geben?
 - Ist die normative Rechtsregelung das einzige Mittel für die Umsetzung der für die Lösung des Problems gewählten Politik oder gibt es auch Alternativen?
 - Welches staatliche Organ oder Organ der örtlichen Selbstverwaltung hat den Entwurf des normativen Rechtsakts zu entwickeln?
 - Welche konzeptionellen Bestimmungen soll der Rechtsakt enthalten?

- Welche rechtlichen und administrativen Mechanismen sind zu verwenden, um den normativen Rechtsakt praktisch umsetzbar zu machen?
5. Im *zweiten Stadium* nehmen das betreffende staatliche Organ oder das andere durch Gesetz eingerichtete Organ die Entwicklung des Textes des normativen Rechtsakts in Angriff, um die Ergebnisse der politischen Entscheidung umzusetzen.
 6. Dabei sind die Entscheidungsträger im ersten und im zweiten Stadium in der Regel nicht identisch: Im ersten Stadium werden hochgestellte Amtspersonen, die zur politischen Entscheidungsfindung befugt sind (z. B. Minister, Vizeminister, Referatsleiter) und im zweiten Stadium Mitarbeiter des betreffenden staatlichen Organs oder des anderen durch Gesetz eingerichteten Organs involviert.
 7. Die Erforderlichkeit der Entwicklung eines normativen Rechtsakts kann auf eine Reihe Faktoren zurückgehen, dazu gehören u.a:
 - festgestellte Rechtslücken,
 - uneinheitliche Auslegung des Rechts in der Rechtsprechung,
 - Akte des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder des Verfassungsgerichts RA,
 - internationale Verpflichtungen RA,
 - die auf Grund des Monitorings der Anwendung des normativen Rechtsakts festgestellte Ineffizienz der Regelung,
 - die Forderungen eines Rechtsakts, der eine höhere Rechtskraft besitzt,
 - und sonstige Faktoren.
 8. Die Entwicklung eines Rechtsakts durch das staatliche Organ kann vorgesehen sein durch:
 - Programme zur Vorbereitung der vor der Entwicklung des betreffenden Entwurfs angenommenen Entwürfe,
 - Aufträge der Regierung oder des Ministerpräsidenten,
 - Akte, die eine höhere Rechtskraft besitzen.

9. Durch die dringende Notwendigkeit der Lösung der im Bereich festgestellten Probleme bedingt kann der Entwurf eines normativen Rechtsakts auch auf Initiative entsprechender staatlicher Organe und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung sowie anderer durch Gesetz eingerichteter Organe entwickelt werden.

Programme zur Vorbereitung der Entwürfe

10. In den Programmen zur Vorbereitung der Entwürfe werden die Maßnahmen beschrieben, die die republikanischen Exekutivorgane (weiter im Text: REO) oder andere staatliche Organe im kommenden Jahr oder in den kommenden Jahren umzusetzen haben. Die Erstellung der Programme zur Vorbereitung der Entwürfe ist durch Artikel 26 des Gesetzes der Republik Armenien „Über Rechtsakte“ vorgesehen.
11. Die Programme können kurzfristig und langfristig sein.
12. Die kurzfristigen Programme, auf deren Grundlage die Entwürfe normativer Rechtsakte vorzugsweise vorbereitet werden, werden für ein bis zwei Jahre erstellt.

Beispiel: Beschluss Nr. 1523 der Regierung der Republik Armenien „Über Genehmigung des Programms der Aktivitäten und der Prioritäten der Regierung der Republik Armenien für das Jahr 2010“ vom 24. Dezember 2009.

13. Die langfristigen Programme werden gewöhnlich für drei und mehr Jahre erstellt.

Beispiel: Die durch Beschluss Nr. 1522-N der Regierung der Republik Armenien „Über Genehmigung der Antikorruptionsstrategie RA und des Programms der Maßnahmen zu deren Umsetzung“ vom 6. November 2003 vorgesehenen Maßnahmen erfassen den Zeitraum von 2003 bis 2006.

14. Die Programme werden durch einen Rechtsakt (*wörtlich: in Form eines Rechtsakts*) vom zum Erlass dieses Rechtsakts befugten staatlichen Organ genehmigt.

Beispiel: Das durch einen Beschluss der Regierung der Republik Armenien genehmigte Programm der Jahresmaßnahmen der Regierung der Republik Armenien.

15. Die Programme verleihen der Rechtsetzungstätigkeiten einen programmierten und durchdachten Charakter.
16. Die Programme legen den Zeitplan und die Reihenfolge der Ausarbeitung der Entwürfe fest, wodurch eine Situation möglichst ausgeschlossen werden soll, in der der Erlass eines Akts nicht möglich ist, weil eine anderer Rechtsakt im Gesetzgebungsumfeld fehlt. Die Programme sehen den Komplex von miteinander verbundenen Rechtsakten verschiedener Arten vor, die für die rechtliche Regelung betreffender Verhältnisse erforderlich sind, sowie die Reihenfolge deren Erlasses.
17. Die Programme erleichtern auch den Prozess der Koordinierung der Arbeit verschiedener in die Entwicklung des Entwurfs einbezogener Organe.
18. In den Programmen wird angegeben:
 - die Arten der zu erlassenden Rechtsakte und die vorläufige Bezeichnung der Entwürfe,
 - der für die Entwicklung des Entwurfs Verantwortliche (die Verantwortlichen) und gegebenenfalls auch die Mitverantwortlichen,
 - die Fristen der Vorlage der Entwürfe bei dem Rechtssetzungsorgan,
 - die Erforderlichkeit der Finanzierung und die eventuellen Finanzierungsquellen.
19. Die Erforderlichkeit des Erlasses einzelner durch die Programme vorgesehener Rechtsakte kann zu einem bestimmten Zeitpunkt

entfallen. Unter diesen Umständen darf die Entwicklung des durch die Programme vorgesehenen Rechtsakts nicht Selbstzweck sein. Das entsprechende Organ hat, indem es die Nichtdurchführung der durch das Programm vorgesehenen Aktivität schriftlich begründet, alternative Weisen der Regelung vorzuschlagen. In diesem Fall entwickeln das REO, ein staatliches Organ oder ein Organ der örtlichen Selbstverwaltung in der Regel den Entwurf eines Rechtsakts über Änderungen im Rechtsakt, der das Programm genehmigt hat; durch diesen Rechtsakt wird vorgesehen, dass entweder der Punkt über die betreffende Maßnahme außer Kraft gesetzt oder die betreffende Maßnahme durch eine andere ersetzt oder die Durchführung der Maßnahme vertagt wird u. a.

20. Das Verfahren des Erlasses der Rechtsakte weist Unterschiede auf, und zwar je nach der Art des konkreten Rechtsakts. So sind die Verfahren bei Gesetzen, bei Erlassen und Verfügungen des Präsidenten RA sowie bei den Beschlüssen der Regierung und des Ministerpräsidenten RA, bei behördlichen normativen Rechtsakten und bei den Rechtsakten der örtlichen Selbstverwaltungsorgane jeweils unterschiedlich.

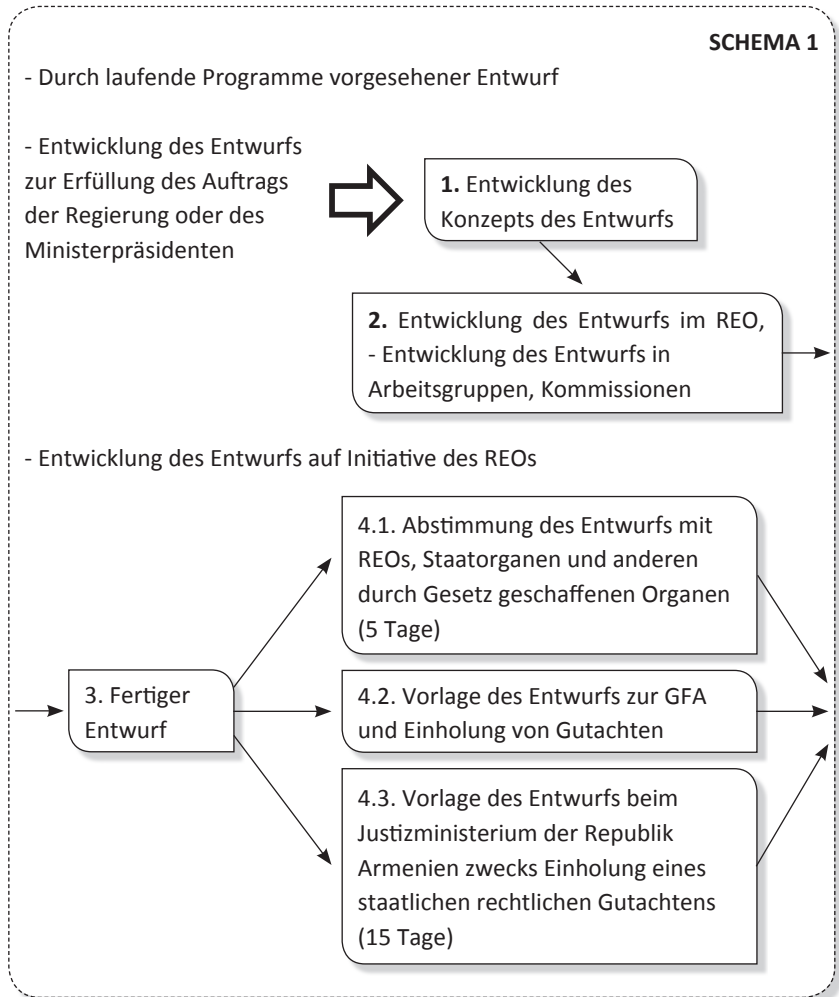
KAPITEL 2. RECHTSETZUNGSVERFAHREN DER GESETZE

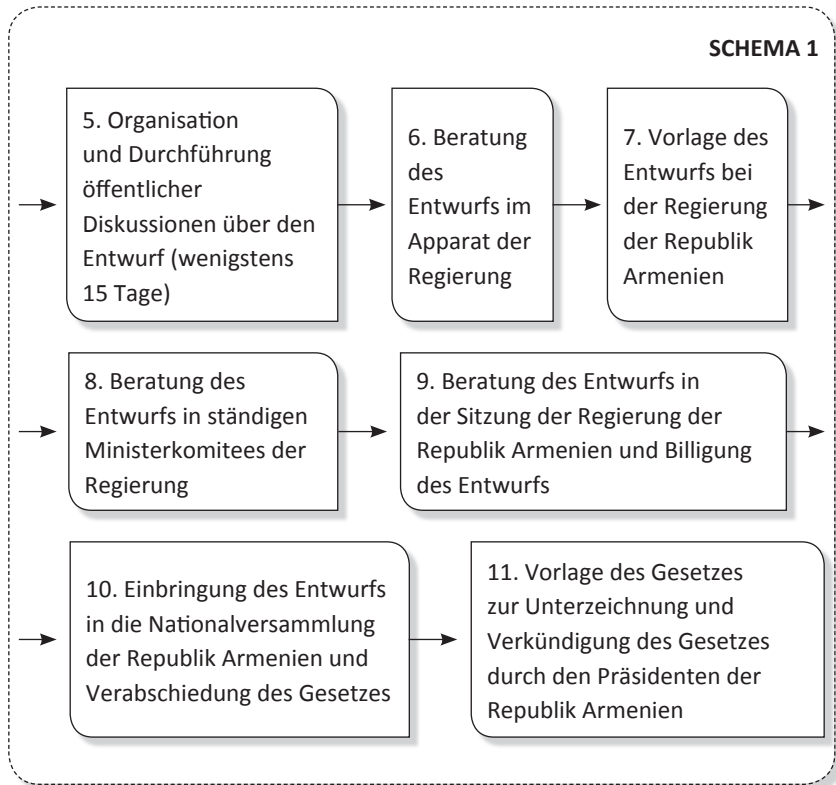
2.1 Die einzelnen Stadien des Prozesses vor Verabschiedung des Gesetzes

21. Der Prozess, der Verabschiedung des Gesetzes vorangeht, weist folgende Stadien auf:
- 1) gegebenenfalls Entwicklung des Konzepts des Gesetzes,
 - 2) Ausarbeitung des Gesetzentwurfs (weiter im Text: Entwurf),
 - 3) Setzen des Entwurfs in Umlauf:
 - Abstimmung des Entwurfs mit REOs, staatlichen und anderen durch Gesetz eingerichteten Organen,
 - das Organ der staatlichen Verwaltung, das den Entwurf ausgearbeitet hat, legt diesen den für die Gesetzesfolgenabschätzung zuständigen Ministerien vor, damit die Gesetzesfolgenabschätzung erfolgt und Gutachten über die Gesetzesfolgenabschätzung eingeholt werden,¹
 - das Organ der staatlichen Verwaltung, das den Entwurf ausgearbeitet hat, organisiert öffentliche Diskussionen (Anhörung) über den Entwurf und führt diese durch.
 - 4) Vorlage des Entwurfs bei dem Justizministerium der Republik Armenien zwecks Einholung eines staatlichen rechtlichen Sachverständigengutachtens,
 - 5) Vorlage des Entwurfs beim Apparat der Regierung der Republik Armenien zur Beratung; der Apparat der Regierung schickt den Entwurf der Behörde, die den Entwurf entwickelt hat (falls Ergänzung erforderlich ist oder vorgeschriebene Unterlagen fehlen),
 - 6) Billigung des Entwurfs durch die Regierung der Republik Armenien,
 - 7) Einbringung des Entwurfs seitens der Regierung der Republik Armenien in die Nationalversammlung RA und

¹ Die Verfahren der Gesetzesfolgenabschätzung werden in dem Handbuch ausführlich geregelt werden, die das Wirtschaftsministerium der Republik Armenien entwickelt, daher wird in dieser Methodischen Anleitung darauf nicht ausführlich eingegangen

- 8) Verabschiedung des Gesetzes durch die Nationalversammlung RA,
- 9) Vorlage des verabschiedeten Gesetzes beim Apparat des Präsidenten RA, Unterzeichnung und Verkündung des Gesetzes durch den Präsidenten RA (**s. Schema 1**).





2.1.1 Entwicklung des Konzepts des Gesetzes

22. Der Entwicklung der Entwürfe von umfangreichen Rechtsakten, die neue Ansätze bei der Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse vorsehen oder von besonderer Bedeutung sind, geht die Bestimmung der Politik der rechtlichen Regelung voran, d.h. die Konkretisierung der konzeptionellen Ansätze der Regelung, die im Konzept des Entwurfs des betreffenden Rechtsakts stattfindet, sofern ein solches entwickelt wird. Die Entwicklung eines solchen Konzepts, besonders in Falle umfangreicher Entwürfe, erfordert einen recht großen

Aufwand, aber es ist eine wichtige Garantie der Durchführung einer durchdachten Rechtsetzungstätigkeit.

23. Die Konzepte können unterschiedlich detailliert sein. In der Regel enthält das Konzept:
- eine Charakteristik der zu regelnden Verhältnisse,
 - die Zwecke des zukünftigen Rechtsakts,
 - den Regelungsgegenstand des künftigen Rechtsakts, den vorläufigen Aufbau und die Grundbestimmungen,
 - die Fristen des Erlasses des zukünftigen Rechtsakts,
 - die für die Entwicklung des zukünftigen Rechtsakts verantwortliche Behörde,
 - eine Analyse der voraussichtlichen Folgen der im zukünftigen Rechtsakt vorgesehenen Normen.²

Beispiel: Das Konzept der neuen Strafprozessordnung RA, das durch Protokollbeschluss Nr. 9 der Regierung der Republik Armenien vom 10. März 2011 gebilligt wurde, beschreibt ausführlich den Aufbau der in der Zukunft auszuarbeitenden neuen Strafprozessordnung RA, die durch die neue Prozessordnung im Bereich der Regelung der strafprozessualen Verhältnisse adoptierte Politik, den Hauptinhalt der Regelung verschiedener strafprozessualer Institutionen.

2.1.2 Entwicklung des Gesetzentwurfs

24. Die Verfahren der Entwicklung der Entwürfe von Rechtsakten sind in Artikel 27 des Gesetzes der Republik Armenien „Über Rechtsakte“ geregelt.
25. Gesetzentwürfe können von Mitarbeitern einer oder mehrerer Unterabteilungen des REOs sowie von verschiedenen eingerichteten Arbeitsgruppen oder Kommissionen entwickelt werden.

² Gesetz der Republik Armenien „Über Rechtsakte“ Artikel 27, Absatz 2 Gesetz der Republik Armenien „Über Rechtsakte“ Artikel 27, Absatz 2

26. Das Rechtsetzungsorgan ist befugt, mehrere Einrichtungen oder Personen mit der Vorbereitung alternativer Entwürfe bezüglich derselben Frage zu beauftragen, um im Ergebnis den besten Entwurf wählen zu können.
27. Der allgemeine Ansatz ist: Wenn die Ressourcen des REOs, das nach einem Programm zur Vorbereitung von Entwürfen von Rechtsakten zum Verantwortlichen für die Entwicklung eines Entwurfs ernannt wurde, für die Regelung des Problems ausreichen und keine anderen speziellen oder fachlichen Kenntnisse erforderlich sind, so führt das verantwortliche REO die Arbeiten der Entwicklung des Entwurfs des Rechtsakts selbst durch.
28. Sind nach dem Programm der Vorbereitung von Entwürfen von Rechtsakten für die Entwicklung eines Entwurfs mehrere Verantwortliche benannt, so tragen sie die gleiche Verantwortung für die Entwicklung des Entwurfs.
29. Sind nach dem Programm der Vorbereitung mehrere REOs verantwortlich, so kann eines von diesen REOs die Initiative selbstständiger Entwicklung eines Entwurfs ergreifen.

Arbeitsgruppen und Kommissionen

30. Für die Entwicklung von Entwürfen können Arbeitsgruppen und Kommissionen gebildet werden, in die Vertreter staatlicher Organe oder der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, staatlicher oder kommunaler Einrichtungen oder juristischer Personen sowie Vertreter wissenschaftlicher Organisationen, betroffener nichtstaatlicher Organe und Organisationen, Spezialisten des betreffenden Bereichs aufgenommen werden können.
31. Die Aufnahme von Spezialisten des betreffenden Bereichs der Wissenschaft in die Arbeitsgruppen, die Vertretung anderer betroffener Organe trägt zur Sicherstellung eines angemessenen sachlichen Niveaus und der Informiertheit bei.

32. Allerdings ist es nicht immer möglich, Arbeitsgruppen und Kommissionen für die Entwicklung eines Entwurfs einzurichten, namentlich wegen Zeitfaktoren, wegen Unmöglichkeit der Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel für die Entlohnung der Mitglieder in Einzelfällen sowie wegen Schwierigkeiten bei der Organisation regelmäßiger Zusammenkünfte der Mitglieder der Gruppe oder der Kommission und wegen anderer Faktoren.
33. Kommissionen können auf Verfügung des Präsidenten RA, durch Beschluss des Ministerpräsidenten oder durch den Akt des Leiters einer anderen Behörde gebildet werden, wobei in der Regel folgende Bestimmungen vorgesehen werden:
 - Fristen und Bedingungen der Tätigkeit der Arbeitsgruppe oder der Kommission,
 - die Mitglieder und den Leiter der Arbeitsgruppe oder der Kommission,
 - die Pflicht, Berichte über die Arbeiten zu erstatten, die Unterrichtung der Allgemeinheit über die Arbeitsverfahren,
 - das Budget, insbesondere die Finanzierung der Mitglieder und sonstige notwendige Ausgaben,
 - den Verantwortlichen für die Versorgung der Arbeitsgruppe oder der Kommission mit erforderlichen Materialien u. a.
34. In Einzelfällen kann für die Entwicklung des Entwurfs eine Kommission gebildet werden, die Kommission kann Arbeitsgruppen einrichten, die in die Arbeiten der Entwicklung des Rechtsakts oder dessen einzelner Teile einbezogen werden.

Beispiel: Für die Entwicklung des Konzepts einer neuen Strafprozessordnung RA und der neuen Prozessordnung wurde auf Verfügung NK-58 A des Präsidenten RA aus dem Jahre 2010 eine Kommission gebildet und die Möglichkeit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe (von Arbeitsgruppen) unter Einbeziehung von Spezialisten und Wissenschaftlern des betreffenden Bereichs der Rechtswissenschaft vorgesehen.

2.1.3 Abstimmung des Entwurfs mit republikanischen Exekutivorganen, staatlichen Organen und anderen durch Gesetz eingerichteten Organen

35. Die Behörde, die den Entwurf entwickelt, bringt ihn in Umlauf, um Meinungen darüber einzuholen.
36. Die Verfahren, nach denen der Entwurf in Umlauf gebracht und der Regierung der Republik Armenien zur Beratung vorgelegt wird, sind durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Rechtsakte“ und den Erlass Nr. NH-174-N des Präsidenten RA „Über Festsetzung der Ordnung der Organisation der Tätigkeit der Regierung der Republik Armenien und der anderen ihr untergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung“ vom 18. Juli 2007 festgelegt.
37. Der Entwurf wird zusammen mit den in Kapitel 14 dieser „Methodischen Anleitung“ vorgesehenen Unterlagen in Umlauf gebracht.
38. Die Anfangsphase des In-Umlauf-Bringens des Entwurfs besteht darin, dass dieser an alle betroffenen staatlichen Organe und andere durch Gesetz eingerichtete Organe weitergeleitet wird.
39. Als betroffen gelten die staatlichen Organe, deren im Rahmen der durch die Gesetzgebung RA, die internationalen Verträge und sonstige Rechtsakte ihnen vorbehaltenen Befugnisse ausgeübten Tätigkeit der betreffende Entwurf betrifft.
40. Die staatliche Behörde, die den Entwurf entwickelt hat, legt selbst den Kreis der betroffenen Organe fest, und zwar vom Regelungsgegenstand des Entwurfs ausgehend, was aber nicht ausschließt, dass ein anderes REO seine Meinung über den Entwurf einreichen kann.
41. Die Entwürfe der Rechtsakte müssen außer an REOs auch an die durch den Erlass Nr. NH-174-N des Präsidenten RA vom 18. Juli 2007 vorgesehenen staatlichen und sonstigen Organe zwecks Einholung

ihrer Meinung weitergeleitet werden³. So werden die Entwürfe, die die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft RA, des Gerichtssystems RA und der Zentralbank RA betreffen, den Leitern der oben erwähnten Behörden zwecks Einholung ihrer Meinung vorgelegt. Die Entwürfe der Rechtsakte, die die Angelegenheiten der Außenpolitik, der Verteidigung und der nationalen Sicherheit betreffen, werden vor ihrer Vorlage bei der Regierung an den Apparat des Präsidenten RA und die Entwürfe der Gesetze, die Menschenrechte und Freiheiten betreffen, an den Beauftragten für Menschenrechte RA zwecks Einholung ihrer Meinung weitergeleitet.

42. Zwecks Einholung von Meinungen können die Entwürfe ebenfalls an die Zentrale Wahlkommission RA, die Kommission RA für die Regelung öffentlicher Dienstleistungen, die Staatliche Kommission RA für den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs, die Nationale Fernseh- und Rundfunkkommission RA, den Rat des Zivildienstes RA, die Zentralbank und andere durch Gesetz eingerichtete Organe weitergeleitet werden.
43. Die betroffenen Organe reichen ihre Meinung über den Entwurf binnen einer fünftägigen Frist nach Erhalt des Entwurfs bei der REO, das diesen entwickelt hat, ein.⁴
44. Wenn dabei das betreffende betroffene Organ in der erwähnten Frist keine Einwendungen und Vorschläge einreicht, so kann der Entwurf ohne diese dem Apparat der Regierung vorgelegt werden.⁵
45. Wenn die Behörde, die den Entwurf entwickelt hat, die einzige von dem Entwurf betroffene Behörde ist, so kann der Entwurf nur zur Gesetzesfolgenabschätzung weitergeleitet werden.

3 Erlass des Präsidenten der Republik Armenien Nr. NH-174-N vom 18 Juli 2007 „Über Genehmigung der Ordnung der Organisation der Tätigkeit der Regierung der Republik Armenien und der anderen ihr untergeordneten Regierungsorgane“, Punkte 40-42

4 Erlass des Präsidenten der Republik Armenien Nr. NH-174-N vom 18 Juli 2007, Punkt 43

5 Erlass des Präsidenten der Republik Armenien Nr. NH-174-N vom 18 Juli 2007, Punkt 45

Beispiel: Das Justizministerium der Republik Armenien hat den Entwurf eines Gesetzes „Über Änderungen und Ergänzungen im Gesetz der Republik Armenien über den Strafvollzugsdienst“ entwickelt, wonach Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes der Republik Armenien „Über den Strafvollzugsdienst“ über die Förderung der Bediensteten im Strafvollzug oder die Verhängung einer Disziplinarstrafe ihnen gegenüber seitens des Leiters der Strafvollzugsanstalt im Rahmen seiner Befugnisse geändert wird.

Es ist nicht notwendig, diesen Gesetzentwurf mit anderen staatlichen Organen abzustimmen, da das einzige betroffene Organ in diesem Bereich das Justizministerium der Republik Armenien ist, zu dessen Geschäftsbereich der Strafvollzugsdienst gehört.

2.1.4 Vorlage des Gesetzentwurfs beim Justizministerium zwecks Einholung eines staatlichen rechtlichen Sachverständigengutachtens

46. Nach Erhalt der Meinungen der betroffenen Behörden über den Entwurf wird dieser nach der erforderlichen Ergänzung und der Erstellung des Informationsblatts dem Justizministerium zwecks Einholung eines staatlichen rechtlichen Sachverständigengutachtens vorgelegt.⁶
47. Die Einzelheiten des obligatorischen staatlichen rechtlichen Sachverständigengutachtens sind in Kapitel 23 dieser Methodischen Anleitung vorgesehen.

6 Gesetz der Republik Armenien „Über Rechtsakte“, Artikel 31 und Artikel 32

2.1.5 Durchführung obligatorischer öffentlicher Diskussionen über den Entwurf

48. Artikel 27.1 Absatz 4 des Gesetzes der Republik Armenien „Über Rechtsakte“ enthält die Verpflichtung zur Durchführung obligatorischer öffentlicher Diskussionen über den Entwurf, um die Informiertheit der Gesellschaft über den Entwurf sicherzustellen, die Meinung weiterer Kreise der Gesellschaft einzuholen und gegebenenfalls auf dieser Grundlage den Entwurf zu ergänzen.
49. Dabei sind öffentliche Diskussionen lediglich für diejenigen Entwürfe durchzuführen, die zwecks Gesetzesfolgenabschätzung weitergeleitet werden.
50. Die Einzelheiten der öffentlichen Diskussionen über den Entwurf sind in Abschnitt 4 dieser Methodischen Anleitung vorgesehen.

2.1.6 Vorlage des Entwurfs bei der Regierung der Republik Armenien, Beratung und Billigung des Entwurfs

Vorlage des Entwurfs bei der Regierung der Republik Armenien und Beratung des Entwurfs im Apparat der Regierung

51. Nach der Abstimmung mit den staatlichen Organen, der Durchführung der öffentlichen Diskussionen, der Auswertung der Ergebnisse und gegebenenfalls nach der Ergänzung des Entwurfs wird dieser dem Apparat der Regierung der Republik Armenien zur Beratung und Billigung seitens der Regierung vorgelegt.
52. Der Entwurf wird dem Apparat der Regierung der Republik Armenien zusammen mit dem in Kapitel 14 behandelten Unterlagenpaket vorgelegt.
53. Der der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf wird zunächst innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen im Apparat der Regierung geprüft.
54. Vom Verfasser des Entwurfs können zusätzliche Dokumente, Unter-

- lagen, Begründungen angefordert werden.
55. Im Apparat der Regierung können Beratungen des Entwurfs unter Beteiligung der Vertreter der Behörde, die den Entwurf entwickelt hat, und der betroffenen staatlichen Behörden veranstaltet werden.
 56. Gegebenenfalls kann dem Verfasser des Entwurfs der Auftrag erteilt werden, auf Grund der Ergebnisse der Beratungen im Apparat der Regierung den Entwurf zu ergänzen.
 57. Während der Beratung des Entwurfs im Apparat der Regierung kann der Ministerpräsident den Leitern der REOs empfehlen, ein Gutachten oder eine Meinung über den zur Beratung vorgelegten Entwurf einzureichen. Die Empfehlungen des Ministerpräsidenten können in seinem Auftrag der Vizeministerpräsident, der betreffende Minister, der Leiter des Apparats der Regierung weiterleiten. Die erwähnten Empfehlungen werden in den vom Ministerpräsident festgesetzten Fristen und, falls solche Fristen nicht festgesetzt wurden, innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen umgesetzt.⁷
 58. Die der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe werden, bevor sie auf die Tagesordnung der Sitzung der Regierung gesetzt werden, nach Bereichen in ständigen Ministerkomitees der Regierung beraten⁸. Mitglieder der Ministerkomitees sind die Leiter der REOs und der Leiter des Apparats der Regierung.
 59. Es gibt die folgenden Ministerkomitees:
 - für territoriale Entwicklung und Naturschutz,
 - finanzwirtschaftlich,
 - für Soziales,
 - für Staats- und Rechtsangelegenheiten.
 60. Die Beratungen der den Ministerkomitees vorgelegten Angelegenheiten erfolgen mittels Sitzungen.

⁷ Erlass des Präsidenten der Republik Armenien Nr. NH-174-N vom 18 Juli 2007, s. oben FN 4, Punkte 54 und 56

⁸ Beschluss des Ministerpräsidenten der Republik Armenien Nr. 306 vom 3. Juni 2008

61. Das Hauptziel der Komitees besteht in der Organisation und Koordination der Arbeiten der Ausarbeitung der für die Entwicklung einzelner Bereiche erforderlichen Strategie, ihrer Umsetzung, der Herausbildung der einheitlichen Ansätze der systematischen Aufsicht, der Entwicklung notwendiger Rechtsakte, Konzepte, Programme.
62. Nach der Beratung im Komitee und gegebenenfalls nach der Ergänzung des Entwurfs auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge wird der Entwurf auf die Tagesordnung der Sitzung der Regierung gesetzt.

Billigung des Entwurfs in der Sitzung der Regierung

63. An der Abstimmung der Tagesordnungspunkte, die auf der Tagesordnung der Sitzungen der Regierung stehen, nehmen nur der Ministerpräsident und die Minister teil.
64. Wenn während der Beratungen in der Sitzung der Regierung die Ergänzung des Entwurfs notwendig wird, so wird demjenigen, der ihn eingereicht hat, entsprechender Auftrag erteilt, wobei die Verantwortlichen und die Durchführungsfristen bestimmt werden.
65. Wird die Annahme des eingereichten Entwurfs in der Sitzung der Regierung abgelehnt, so wird das darüber aufgenommene Protokoll demjenigen zugeleitet, der den Entwurf eingereicht hat.
66. Wenn der Entwurf von der Regierung gebilligt wird, wird dieser zusammen mit den in Kapitel 14 dieser Methodischen Anleitung vorgesehenen Unterlagen in dem von der Regierung der Republik Armenien bestimmten Verfahren in die Nationalversammlung RA zur Beratung eingebracht.⁹

⁹ Das Verzeichnis der Unterlagen, die dem Gesetzentwurf oder dem Paket der Gesetzentwürfe beizufügen sind, die der Nationalversammlung unterbreitet werden, legt ebenfalls Artikel 47 des Gesetzes der Republik Armenien „Geschäftsordnung der Nationalversammlung“ fest (verabschiedet am 20. Februar 2002)

2.1.7 Einbringung des Entwurfs seitens der Regierung der Republik Armenien in die Nationalversammlung RA und Verabschiedung des Gesetzes durch die Nationalversammlung

67. Nachdem die Regierung der Republik Armenien den Entwurf in die Nationalversammlung RA eingebracht hat, wird dieser zunächst in den ständigen Ausschüssen der Nationalversammlung beraten. Die Beratungen in den erwähnten Ausschüssen haben die Erstellung von Gutachten über den Entwurf zum Ziel.
68. Die Ausschüsse organisieren mindestens einmal in jeder turnusmäßigen Tagung parlamentarische Anhörungen über Angelegenheiten, die in die Ressorts fallen, die nach dem Gesetz der Republik Armenien „Geschäftsordnung der Nationalversammlung“ ihnen vorbehalten sind.
69. Nach den Beratungen in den Ausschüssen werden die Entwürfe auf die Tagesordnung der nächsten Tagung der Nationalversammlung gesetzt. Die auf die Tagesordnung der Tagung der Nationalversammlung gesetzten Fragen werden auf die Tagesordnung der viertägigen Sitzungen der betreffenden Tagung gesetzt.
70. Ein Gesetzentwurf wird in der Nationalversammlung in drei Lesungen beraten. Die Entwürfe der Änderungsgesetze werden in zwei Lesungen beraten, es sei denn, auf Vorschlag des Verfassers (Hauptberichterstatters) und des federführenden Ausschusses wird durch einen Beschluss der Nationalversammlung vorgesehen, dass der betreffende Entwurf in drei Lesungen zu beraten ist.¹⁰

¹⁰ Ausführlicher im Gesetz der Republik Armenien „Geschäftsordnung der Nationalversammlung“, Artikel 63

2.1.8 Unterzeichnung und Verkündung des Gesetzes durch den Präsidenten RA

71. Nach der Verabschiedung durch die Nationalversammlung wird das Gesetz dem Präsidenten RA zur Unterzeichnung vorgelegt.

72. Das von der Nationalversammlung verabschiedete Gesetz wird dem Justizministerium der Republik Armenien erneut zwecks Einholung eines staatlichen Sachverständigengutachtens vorgelegt¹¹.

73. Der Präsident RA unterzeichnet und verkündet das Gesetz gemäß Artikel 55 der Verfassung RA innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen nach Erhalt des Gesetzes. Der Präsident RA kann das von der Nationalversammlung Verabschiedete Gesetz mit Einwendungen, Vorschlägen an die Nationalversammlung zurückverweisen und eine neue Beratung verlangen.

74. Das vom Präsidenten RA zurückverwiesene Gesetz wird ohne Abstimmung auf die Tagesordnungen der nächsten Tagung und der nächsten viertägigen Sitzungen gesetzt und außer der Reihe beraten.

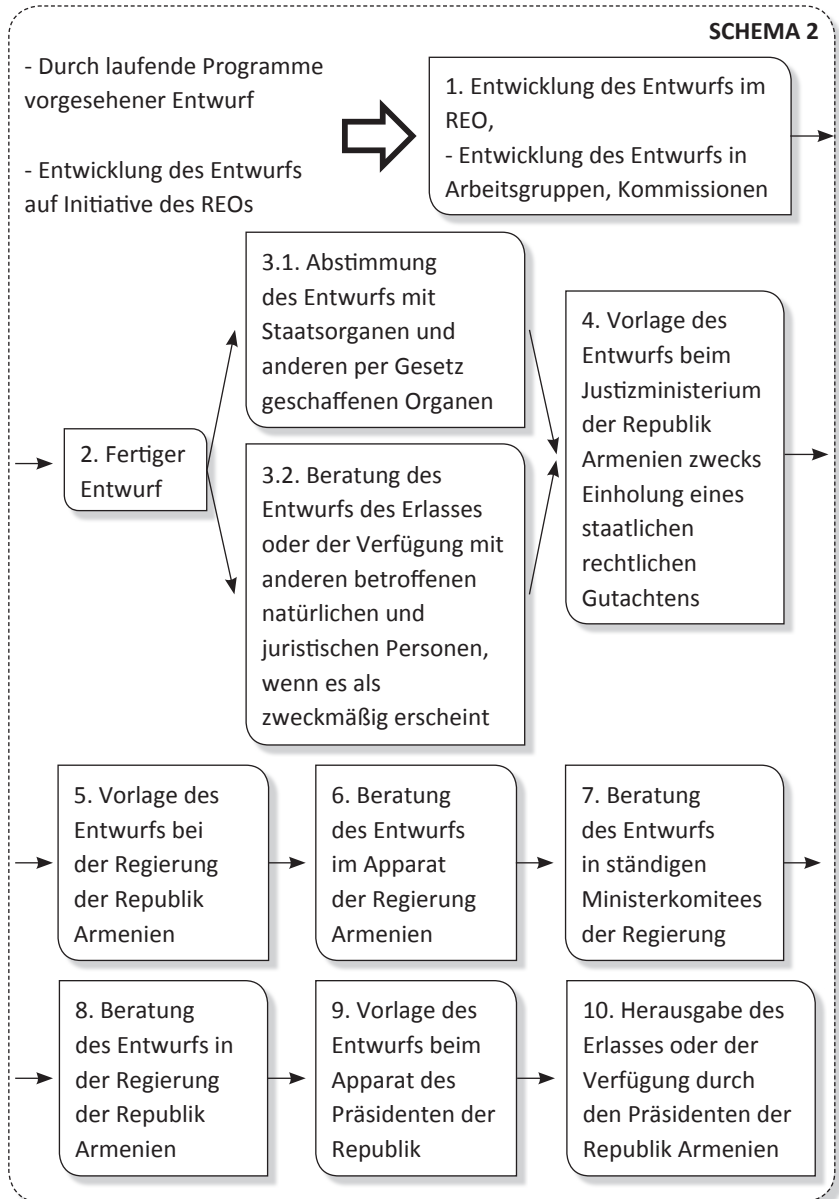
75. Wenn der Vorschlag des Vertreters des Präsidenten RA, das Gesetz in der dem Präsidenten RA vorgelegten Form nicht die für die Annahme erforderliche Stimmenzahl erhält, so wird das zurückverwiesene Gesetz in Übereinstimmung mit Artikel 72 der Verfassung RA mit der Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten wiederholt verabschiedet und an den Präsidenten der Republik weitergeleitet.

76. Der Präsident der Republik unterzeichnet und verkündet das von der Nationalversammlung wiederholt verabschiedete Gesetz innerhalb einer Frist von fünf Tagen.

11 Gesetz der Republik Armenien „Über Rechtsakte“, Artikel 32, Absatz 1

KAPITEL 3. VERFAHREN DER HERAUSGABE DER ERLASSE UND VERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN RA

77. Der Herausgabe neuer Erlasse und Verfügungen des Präsidenten RA und der Erlasse und Verfügungen über Änderungen und Ergänzungen in diesen Rechtsakten gehen die folgenden Stadien voran:
- Entwicklung des Entwurfs des Erlasses oder der Verfügung,
 - Abstimmung des Entwurfs mit REOs, staatlichen und anderen durch Gesetz eingerichteten Organen,
 - Beratung des Entwurfs des Erlasses oder der Verfügung mit anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen, soweit zweckmäßig
 - Vorlage des Entwurfs bei dem Justizministerium der Republik Armenien zwecks Einholung eines staatlichen rechtlichen Sachverständigengutachtens,
 - Vorlage des Entwurfs des Erlasses oder der Verfügung beim Apparat der Regierung der Republik Armenien zur Beratung; der Apparat der Regierung leitet den Entwurf dem Verfasser desselben weiter (wenn Ergänzung erforderlich ist oder vorgeschriebene Unterlagen fehlen)
 - Billigung des Entwurfs durch die Regierung der Republik Armenien,
 - Vorlage des Entwurfs des Erlasses oder der Verfügung seitens der Regierung der Republik Armenien bei dem Apparat des Präsidenten RA,
 - Herausgabe des Erlasses oder der Verfügung durch den Präsidenten RA (**s. Schema 2**).



78. Bevor die Entwürfe des Erlasses oder der Verfügung des Präsidenten RA auf die Tagesordnung der Sitzung der Regierung gesetzt werden, werden sie vom Apparat der Regierung zusammen mit den in Kapitel 14 dieser Methodischen Anleitung vorgesehenen Unterlagen beim Apparat des Präsidenten RA zwecks Einholung der Meinung des Präsidenten RA eingereicht¹².
79. Die in Kapitel 2 dieser Methodischen Anleitung vorgesehenen Bestimmungen über Entwürfe gelten, soweit sie den im Erlass Nr. NH-174-N des Präsidenten RA vom 18. Juli 2007 enthaltenen Bestimmungen über Erlasse und Verfügungen nicht widersprechen¹³, auch für die Regelung der Verhältnisse, die mit der Entwicklung des Entwurfs eines Erlasses oder einer Verfügung des Präsidenten RA, der Abstimmung des Entwurfs mit betroffenen Behörden, der Weiterleitung des Entwurfs des Erlasses oder der Verfügung zwecks Einholung eines staatlichen rechtlichen Sachverständigengutachtens, der Vorlage des Entwurfs des Erlasses oder der Verfügung bei der Regierung der Republik Armenien, der Beratung des Entwurfs in der Regierung der Republik Armenien und dessen Billigung seitens der Regierung verbunden sind.
80. Wenn die Regierung den Entwurf des Erlasses oder der Verfügung des Präsidenten RA gebilligt hat, so wird der Entwurf zusammen mit den in Kapitel 14 dieser Methodischen Anleitung vorgesehenen Unterlagen in dem vorgeschriebenen Verfahren dem Präsidenten RA vorgelegt.
81. Der Präsident RA kann den ihm vorgelegten Entwurf des Erlasses oder der Verfügung einschließlich der nötigen Änderungen herausgeben und verkünden.

12 Erlass des Präsidenten der Republik Armenien Nr. NH-174-N vom 18 Juli 2007, s. oben FN 4, Punkt 64

13 S. oben FN 3

KAPITEL 4. VERFAHREN DES FASSENS DER BESCHLÜSSE DER REGIERUNG DER REPUBLIK ARMENIEN

82. Das Verfahren, das dem Fassen der Beschlüsse der Regierung der Republik Armenien vorangeht, weist die folgenden Phasen auf:

- Entwicklung des Entwurfs des Beschlusses,
- Vorlage des Entwurfs des Beschlusses seitens des Organs der staatlichen Verwaltung, das diesen entwickelt hat, bei REOs, staatlichen und anderen durch Gesetz eingerichteten Organen zur Abstimmung,
- Setzen des Entwurfs in Umlauf,
- Weiterleitung des Entwurfs des Beschlusses in den durch Artikel 27.1 des Gesetzes der Republik Armenien „Über Rechtsakte“ vorgesehenen Fällen an die für die Gesetzesfolgenabschätzung zuständigen Ministerien, damit die Gesetzesfolgenabschätzung erfolgt und Gutachten darüber eingeholt werden,
- Organisation und Durchführung öffentlicher Diskussionen in den durch Artikel 27.1 a.a.O. vorgesehenen Fällen oder, wenn es als zweckmäßig erscheint,
- Vorlage des Entwurfs des Beschlusses seitens des Organs der staatlichen Verwaltung, das diesen entwickelt hat, bei dem Justizministerium der Republik Armenien zwecks Einholung eines staatlichen rechtlichen Sachverständigengutachtens,
- Vorlage des Entwurfs des Beschlusses beim Apparat der Regierung der Republik Armenien zur Beratung; der Apparat der Regierung leitet den Entwurf dem Verfasser desselben weiter (wenn Ergänzung erforderlich ist oder vorgeschriebene Unterlagen fehlen),
- Beschlussfassung der Regierung (**s. Schema 3**).

SCHEMA 3

- Durch laufende Programme
vorgesehener Entwurf

- Entwicklung des Entwurfs
zur Erfüllung des Auftrags
der Regierung oder des
Ministerpräsidenten



1. Entwicklung des Entwurfs im
REO,
- Entwicklung des Entwurfs in
Arbeitsgruppen, Kommissionen



2. Fertiger
Entwurf



- Entwicklung des Entwurfs
auf Initiative des REOs

3.1. Abstimmung des
Entwurfs mit Staatsorganen
und anderen per Gesetz
geschaffenen Organen
- Einholung von Gutachten
über GFA in gesetzlich
vorgeschriebenen Fällen



4. Vorlage des Entwurfs
beim Justizministerium der
Republik Armenien zwecks
Einholung eines staatlichen
rechtlichen Gutachten



5. Vorlage des Entwurfs
bei der Regierung
Armenien



3.2. Organisation und
Durchführung öffentlicher
Diskussionen über den
Entwurf in gesetzlich
vorgeschriebenen Fällen



6. Beratung
des Entwurfs
im Apparat
der Regierung
der Republik
Armenien



7. Beratung
des Entwurfs
in ständigen
Ministerkomitees
der Regierung



8. Beratung des
Entwurfs in der
Sitzung der Regierung
der Republik
Armenien und Erlass
des Beschlusses

83. Die Beschlüsse der Regierung der Republik Armenien werden in der Sitzung der Regierung der Republik Armenien mittels der Billigung gefasst.
84. Die in Kapitel 2 dieser Methodischen Anleitung vorgesehenen Bestimmungen über den Prozess der Schaffung von Gesetzen gelten, soweit sie den im Erlass Nr. NH-174-N des Präsidenten RA vom 18. Juli 2007 enthaltenen Bestimmungen über Erlasse und Verfügungen nicht widersprechen¹⁴, auch für die Regelung der Verhältnisse, die mit der Entwicklung des Entwurfs eines Beschlusses der Regierung der Republik Armenien, der Abstimmung des Entwurfs des Beschlusses mit betroffenen Behörden, der Weiterleitung des Entwurfs zwecks Einholung eines staatlichen rechtlichen Sachverständigengutachtens, der Weiterleitung zur Gesetzesfolgenabschätzung und zu öffentlichen Diskussionen, der Vorlage des Entwurfs des Beschlusses bei der Regierung der Republik Armenien, der Beratung des Entwurfs in der Regierung der Republik Armenien und dessen Billigung seitens der Regierung verbunden sind.

14 Erlass des Präsidenten der Republik Armenien Nr. NH-174-N vom 18 Juli 2007, S. oben FN 3